

# Statuten

**Verein Spitex Zürichsee**

## **Name, Sitz und Zweck**

### **Art. 1 Name**

Unter dem Namen Verein **Spitex Zürichsee** (im Folgenden „Verein“ genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch.

### **Art. 2 Sitz**

Der Sitz des Vereins ist der Sitz der Geschäftsstelle.

### **Art. 3 Zweck**

Der Verein betreibt eine Spitex-Organisation für all jene Gemeinden, die mit dem Verein eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben. Er versteht sich als Versorger und Erbringer von Spitex-Leistungen im entsprechenden Versorgungsgebiet. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Der Verein gewährleistet die fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege gemäss den geltenden gesetzlichen Vorgaben. Er fördert, unterstützt und ermöglicht mit seinen Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause. Personen, die wegen Alter, Behinderung, Krankheit oder Unfall auf Spitex-Dienstleistungen angewiesen sind, ermöglicht der Verein, selbstbestimmt in ihrem Wohnbereich zu verbleiben, sofern nicht medizinische oder andere Umstände – wie ein unverhältnismässiger Betreuungsaufwand – einen Heim- oder Spitaleintritt erfordern.

Der Verein ist bestrebt, seine Dienstleistungen zweckmässig, wirtschaftlich und flexibel zu erbringen und die dazu notwendigen Strukturen auszugestalten und weiterzuentwickeln.

Der Verein ermöglicht den Mitarbeitenden eine konstante, angemessene Fort- und Weiterbildung mit dem Ziel, die Qualität der Arbeit zu sichern und stetig der Entwicklung im Gesundheitswesen anzupassen.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Hausärztinnen und Hausärzten, Spitälern und mit anderen spitexrelevanten Organisationen. Er vertritt die Anliegen der Gesundheitsförderung und –erhaltung gegenüber den betreuten Personen und deren Umfeld sowie in der Öffentlichkeitsarbeit.

## **Allgemeines**

### **Art. 4 Neutralität**

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

### **Art. 5 Eintragung im Handelsregister**

Der Verein ist im Handelsregister eingetragen und betreibt für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe.

## **Art. 6 Vision und Leitbild**

Die Zielsetzung, das Selbstverständnis und die Unternehmenskultur des Vereins und der von ihm geführten Spitex-Organisation werden in einer Vision und einem Leitbild umschrieben.

## **Art. 7 Mitgliedschaft bei anderen Organisationen**

Der Verein kann Mitgliedschaften bei anderen Organisationen eingehen, sofern dies dem Vereinszweck dient. Er ist insbesondere Mitglied der kantonalen Spitex-Organisation.

## **Mitglieder**

### **Art. 8 Mitgliedschaft und Aufnahme**

Dem Verein können folgende Mitglieder angehören:

- a) Einzelmitglieder (natürliche Personen)
- b) Kollektivmitglieder (juristische Personen und sonstige Personengemeinschaften des privaten und öffentlichen Rechts)

Der Beitritt von Mitgliedern erfolgt in Form einer schriftlichen Beitrittserklärung. Diese gilt als angenommen, wenn die Aufnahme des interessierten Mitglieds nicht innert zwei Monaten nach ihrem Einreichen abgelehnt wird.

### **Art. 9 Austritt und Ausschluss**

Der Austritt kann mit schriftlicher Kündigung auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und erfolglos gemahnt worden ist oder dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schadet. Der Ausschluss muss nicht begründet werden.

### **Art. 10 Gönner**

Natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell unterstützen wollen, können Gönner werden. Sie verfügen über keine Mitgliedschaftsrechte.

### **Art. 11 Datenschutz**

Der Verein Spitex Zürichsee bearbeitet Personendaten von Mitgliedern und Gönnern im Zusammenhang mit dem Verein und der Durchführung/Administration der Mitglied- bzw. Gönnerschaft im Rahmen gesetzlich vorgeschriebener Zwecke.

Weitere Informationen zu den Rechten von Mitgliedern des Vereins im Zusammenhang mit der Bearbeitung ihrer Personendaten und zum Umgang des Vereins Spitex Zürichsee mit ihren Personendaten können der auf der Website des Vereins Spitex Zürichsee aufgeschalteten Datenschutzerklärung für Vereinsmitglieder entnommen werden.

## **Mitgliederversammlung**

### **Art. 12 Stellung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Belangen, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen.

### **Art. 13 Aufgaben**

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Erlass der Statuten sowie deren Revision
- b) Genehmigung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung
- c) Décharge-Erteilung an den Vorstand
- d) Wahl des Vorstandes und des Präsidiums
- e) Wahl der Revisionsstelle
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Erlass eines Reglements über die Verwendung der Mittel des Spitex-Fonds
- h) Beschlussfassung über weitere traktandierte Geschäfte und Anträge von Mitgliedern
- i) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins

### **Art. 14 Einberufung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar innert sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn die Umstände es erfordern. Die Einberufung kann auch von mindestens 50 Mitgliedern schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangt werden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Revisionsstelle oder die Liquidatoren.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich spätestens drei Wochen vor dem Versammlungsdatum unter Beilage der Traktandenliste an die letztbekannte Adresse der Mitglieder.

Anträge der Mitglieder auf Behandlung von Geschäften sind dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung einzureichen. Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich an der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

Der/die Vorsitzende bezeichnet die Stimmzählenden sowie den/die Protokollführer/in.

### **Art. 15 Beschlüsse und Wahlen**

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Jedes Mitglied kann sich an der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied, das sich durch schriftliche Vollmacht ausweist, vertreten lassen. Ein Mitglied kann höchstens zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Beschlüsse können nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit steht der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Für den Beschluss betreffend eine Statutenrevision bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Vertreter der Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende mit Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

#### **Art. 16 Leitung**

Die Präsidentin/der Präsident, bei Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, führt den Vorsitz und leitet die Mitgliederversammlung.

#### **Vorstand**

##### **Art. 17 Beschlussfassung, Geschäftsführung und Vertretung**

Der Vorstand kann in allen Angelegenheit Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung zugeteilt sind.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Dieses Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung sowie Überwachung.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins soweit er diese nicht nach Massgabe eines Organisationsreglements übertragen hat und vertritt diesen entsprechend nach aussen.

##### **Art. 18 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, darunter die Präsidentin/der Präsident.

Es ist anzustreben, dass im Vorstand verschiedenste Fachkompetenzen und Branchenkenntnisse vertreten sind (Gesundheitswesen, Sozialwesen, Politik/Verwaltung, Unternehmensführung, Finanzen, Recht, Personalwesen, Marketing). Ebenso ist auf Unabhängigkeit, zeitliche Verfügbarkeit sowie Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Vorstandsmitglieder zu achten.

Die Gemeinden, welche mit dem Verein eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben, können

eine Vertretung der politischen Gemeinde (Mitglied des Gemeinderates oder einer gemeinderätlichen Behörde) in den Vorstand delegieren.

Der Vorstand konstituiert sich – mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten – selbst. Angestellte der Spitex Zürichsee sind nicht in den Vorstand wählbar.

## **Art. 19 Aufgaben**

Für die Führung des Vereins nimmt der Vorstand insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Vertretung des Vereins auf strategischer Ebene nach aussen und die zugehörige Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Verhandlung mit den Leistungsvereinbarungspartnern, weiteren Kooperationspartnern, Interessengruppen sowie Entscheidungsgremien aus Politik und Verwaltung,
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- c) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Vollzug von deren Beschlüssen
- d) Erstellen des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
- e) Vorbereitung der Wahlen von Mitgliedern des Vorstands sowie der Revisionsstelle
- f) Verwaltung des Vermögens
- g) Beschlüsse über die Verwendung der Mittel des Spitex-Fonds
- h) Erlass des Reglements über die Vorstandsentschädigung

Für die Führung des Spitex-Betriebes nimmt der Vorstand insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Festlegen von Leitbild, Strategie und Unternehmenspolitik
- b) Mittelfristige Planung auf strategischer Ebene (Aufgaben, Ziele, Finanzen)
- c) Jahresplanung und Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Partnergemeinden
- d) Festlegung der Tarife
- e) Ausgestaltung des Rechnungswesens, des Controllings und der Finanzplanung auf strategischer Ebene (Führungsziele, finanzielle Eckwerte, Leistungsdaten) soweit dies für den Verein notwendig ist
- f) Regelung der Organisation zur Einhaltung der anwendbaren Gesetze und der Statuten, Erlass des Organisationsreglements, eines Reglements über die Zeichnungsberechtigung sowie weiterer interner Bestimmungen, Reglemente und Weisungen
- g) Festlegung der Grundsätze für die Führungsinstrumente, insbesondere das Rechnungswesen, das interne Kontrollsystem sowie das Risk-Management
- h) Festlegung der Grundsätze der Personalpolitik und der Personalentwicklung
- i) Festlegung der Anstellungsbedingungen für das gesamte Personal (Besoldungsverordnung)
- j) Anstellung, Qualifikation und Entlassung der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters und etwaiger weiterer mit der Vertretung beauftragter Personen
- k) Stellenbeschreibung der Geschäftsleitung und die Festlegung ihrer Aufgaben und Kompetenzen
- l) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung und Vertretung beauftragten Personen, namentlich in Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen

In dringenden Fällen kann der Vorstand Entscheide treffen, die in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen. Solche Entscheide müssen der nächsten Mitglieder-versammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen und Aufgaben an Arbeitsgruppen oder an Einzelpersonen delegieren, die nicht dem Vereinsvorstand angehören müssen.

#### **Art. 20 Wahl und Amtsdauer**

Für die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder beträgt die Amtsperiode zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer ist auf 10 Jahre beschränkt.

#### **Art. 21 Einberufung und Beschlussfassung**

Der Vorstand versammelt sich, so oft dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Traktanden und Beilage der entscheidungsrelevanten Unterlagen durch die Präsidentin/den Präsidenten (bei Verhinderung die Vizepräsidentin oder den Vizepräsident) oder wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

Die Präsidentin/der Präsident, bei Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, leitet die Vorstandssitzungen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder persönlich anwesend oder per Telefonkonferenz zugeschaltet ist.

Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt. Der/die Protokollführer/in braucht nicht Mitglied des Vorstandes zu sein.

Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg (schriftlich oder elektronisch) fassen, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Der Beschluss ist im nächsten Vorstandsprotokoll festzuhalten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahe stehenden, natürlichen oder juristischen Personen betreffen.

### **Geschäftsleitung**

#### **Art. 22 Führung der Spitex-Organisation**

Die Geschäftsleitung zeichnet für die Führung der Spitex-Organisation des Vereins im Rahmen des Organisationsreglements verantwortlich und vertritt diese entsprechend nach aussen. Sie nimmt ausserdem das Sekretariat des Vorstands wahr.

### **Revisionsstelle**

#### **Art. 23 Wahl**

Die Mitgliederversammlung wählt eine externe unabhängige, qualifizierte Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

#### **Art. 24 Aufgaben**

Die Revisionsstelle ist beauftragt, jährlich eine eingeschränkte Revision durchzuführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.

Die Revisionsstelle ist berechtigt, jederzeit die Vorlage aller Unterlagen der Rechnungsführung sowie aller Belege zu verlangen.

### **Finanzielles**

#### **Art. 25 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Dienstleistungserträgen
- Beiträgen der öffentlichen Hand
- Mitgliederbeiträgen
- Spenden und Legaten
- weiteren Einnahmen

#### **Art. 26 Beiträge**

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Dessen Höhe wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **Art. 27 Spitex-Fonds**

Der Spitex-Fonds bildet einen integrierten Bestandteil der Vereinsrechnung. Der Vorstand nimmt diesbezügliche Beschlüsse in sein Protokoll auf und orientiert die Mitglieder-versammlung über die vorhandenen Mittel und deren Verwendung.

#### **Art. 28 Entschädigung und Spesen**

Die Entschädigung des Vorstands wird in einem Reglement festgelegt.

### **Weitere Bestimmungen**

#### **Art. 29 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015.

#### **Art. 30 Haftung**

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung und/oder Nachschusspflicht seitens der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Art. 31 Publikationen**

Die Publikationen erfolgen jeweils im amtlichen Publikationsorgan der Partnergemeinden.

## **Schlussbestimmungen**

### **Art. 32 Auflösung**

Für den Beschluss auf Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Vertreter der Mitglieder.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren einsetzt.

### **Art. 33 Vermögen**

Das Vereinsvermögen ist bei der Auflösung den Gemeinden, die mit dem Verein eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben, zurück zu erstatten mit Übertragungspflicht auf eine steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zweck- und Zielsetzung. In einem ersten Schritt werden die bei der Gründung eingebrachten Vermögen zurückbezahlt (ohne Verzinsung). Das restliche Vermögen wird im Verhältnis der Gemeindebeiträge in den letzten fünf, der Auflösung vorhergehenden Jahren aufgeteilt. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 34 Inkrafttreten**

Diese Statuten werden mit Zustimmung zum Fusionsvertrag durch den Verein Allgemeine Spitex-Dienste Männedorf an dessen Mitgliederversammlung vom 14. Mai 2014 und durch den Verein Spitex Meilen/Uetikon an dessen Mitgliederversammlung vom 26. Mai 2014 genehmigt und treten per 1. Januar 2015 in Kraft.

Männedorf/Meilen/Uetikon, Mai 2014

Diese von der Mitgliederversammlung genehmigten Statuten wurden mit einstimmigem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. Mai 2016 angepasst und sind ab sofort gültig.

Männedorf/Uetikon/Meilen/Herrliberg, 30. Mai 2016

Diese von der Mitgliederversammlung genehmigten Statuten wurden mit Beschluss der schriftlichen Mitgliederversammlung vom 29. Juli 2020 ergänzt und sind ab sofort gültig.

Herrliberg/Männedorf/Meilen/ Uetikon, 29. Juli 2020